

**Beitragssatzung**  
**für die**  
**Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung**  
**des Marktes Ebrach (VES-WAS)**

vom 22.11.2022

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Ebrach (Gemeinde) folgende

**Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung**  
**der Wasserversorgungseinrichtung:**

**§ 1**

**Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

1. Bauwerke der Wasserversorgung

- Hochbehälter Ebrach

Neubau eines Hochbehälters mit Speichervolumen von 800 m<sup>3</sup> in Bauausführung als zweikammriger Rechteckbehälter inklusive rohntechnischer Installation und Überhebepumpwerk (Fördermenge ca. 3,0 l/s bei einer Förderhöhe von ca. 55 m). Errichtung einer elektrischen und fernmeldetechnischen Anlage u.a. durch Einbau einer Schaltanlage, zwei frequenzgeregelten Pumpen, eines Schieberabgangs, vollautomatische SPS Steuerung, Einbau eines Prozessleitsystems und Einbau von Rohrlüftern und Luftentfeuchtern. Verstärkung bestehender Rohrleitungen aufgrund der Einbindung des neuen Hochbehälters in das Versorgungsnetz.

- Überhebepumpwerk Ebrach

Hydraulische Vorschaltung zweier Vorlagebehälter mit ca. 20 m<sup>3</sup> nutzbarem Speichervolumen. Ausführung des Baus in Stahlbetonbauweise und Wärmedämmung der Außenwände.

Als Absperrorgane werden Ovalschieber und Absperrklappen verwendet. Das Überhebe-  
pumpwerk umfasst drei frequenzgesteuerte Hochdruckpumpen (Fördermenge ca. 3,5 l/s bei  
einer Förderhöhe von ca. 55m). Im Zusammenhang mit der elektrischen und fernmeldetechnischen Anlage werden u.a. Schaltanlagen, eine Wasserstandsmessung, zwei Durchfluss-  
messungen und eine vollautomatische SPS Steuerung verbaut.

- Windkesselpumpwerk Neudorf

Als bauliche Maßnahmen wird neben der Neuerstellung des Pumpwerks ebenfalls eine neue  
Verrohrung und die Ausstattung mit elektrischen und fernmeldetechnischen Anlagen not-  
wendig.

- VTG-Brunnen

Im Brunnen der VTG sind eine neue Brunnenpumpe, die Erneuerungen der Schaltanlage  
und elektrische sowie fernmeldetechnische Anlagen vorgesehen.

## 2. Anlagen der Wasserverteilung

- Ortslage Ebrach

Umfassende Erneuerung des Ortsnetzes im Altort Ebrach nach substanziellen und hydraulischen Gesichtspunkten, was insbesondere die Anbindung des Ortsnetzes an das Überhebe-  
pumpwerk mit einer Rohrlänge von ca. 800 m und die Netzertüchtigung von Leitungsab-  
schnitten mit einer Gesamtlänge von 3.575 m umfasst. Ebenfalls sind 127 Hausanschlüsse  
wiederherzustellen, bzw. auf die neue Wasserleitung umzubinden. Hierunter umfasst die  
hydraulische und bauliche Ertüchtigung ab Anschluss des neuen Hochbehälters und die  
Umbindung des Gewerbegebiets Süd eine Leitungslänge von ca. 2.100 m (DN 150 – 200)  
und ca. 50 Anschlussleitungen mit einer Länge von ca. 400 m (DN 32-50). Die bauliche Er-  
tüchtigung/Erneuerung im Tiefzonenbereich mit DN 100-150 Verrohrung und die bauliche Er-  
tüchtigung/Erneuerung im Bereich Bauernhofstraße mit DN 100 Verrohrung ist ebenfalls der  
oben genannten Gesamtlänge zuzurechnen.

- Ortslage Neudorf

Die ca. 2.950 m lange, alter Förderleitung DN80/100 Ge/PVC wird erneuert. Dies umfasst ei-  
ne Rohrlänge von ca. 1.190 m (DN 100) und die Umbindung von ca. 39 Hausanschlüssen  
auf die neue Wasserleitung.

- Ortslage Großgressingen

Das Rohrleitungssystem Großgressingen ist insbesondere im Altortbereich verbraucht und  
zahlreiche Rohrleitungsbrüche zu verzeichnen. Die Auswechslung/Ertüchtigung der alten  
Leitungen ist auf eine Gesamtlänge von ca. 2.400 m mit Verrohrungen in DN 80 – 150 bei  
gleichzeitiger Umbindung von ca. 70 Hausanschlüssen vorgesehen.

- Verbindungsleitung VTG Brunnen bis Neudorf

Die Gesamtlänge dieser Zubringer-/Förderleitung beträgt ca. 3.350 m bei einer Verrohrung in der Dimension DN 80-100 und vier Hausanschlussleitungen (DN 32-50)

- Verbindungsleitung VTG Brunnen bis Ortsnetz Ebrach

Die Versorgungsleitung zwischen VTG Brunnen und Ortsnetz Ebrach mit anteiligem Ortsnetz Eberau beläuft sich auf eine Gesamtlänge von ca. 1.900 m (700 m innerorts und 1.200 m außerorts; DN 80 – 150). Es sind ca. 25 Hausanschlussleitungen umzubinden (DN 32)

- Quelleitungen Winkelhof und Kleingressingen

Aufgrund von zahlreichen Rohrbrüchen und schadhaftem Rohrleitungsabschnitten ist eine Erneuerung/Ertüchtigung der bestehenden Quelleitungen Winkelhof (ca. 900 m / DN 80 – 100) und Kleingressingen (ca. 2.500 m / DN 80 – 100) vorzusehen.

- Hydraulische Rohrnetzverstärkung Verbindung Nord/Süd

Das Rohrnetz der Verbindung Nord/Süd ist auf einer Gesamtlänge von ca. 500 m zu verstärken.

## **§ 2**

### **Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht  
oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

## **§ 3**

### **Entstehen der Beitragsschuld**

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

## **§ 4**

### **Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## § 5

### Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m<sup>2</sup>,
- bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m<sup>2</sup> begrenzt.

- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinien hinausragen.

- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.

## § 6

### Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	1,28 €
b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche	7,98 €.

## § 7

### Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## § 7 a

### Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 8

### Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

## § 9

### Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2023 in Kraft.

Ebrach , 22.11.2022  
Ort Datum

Markt Ebrach

*D. Vinzens*



\_\_\_\_\_  
Gez. Vinzens Erster Bürgermeister